

Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gokels (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 30.05.2002



Aufgrund des § 24a Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung, des § 31 des Landeswassergesetzes in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gokels vom 07.03.2013 folgende 1. Änderung der Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gokels vom 30.05.2002 wird wie folgt geändert:

1. § 15 (2) b. Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Danach ist grundsätzlich eine Entschlammung der nichttechnischen Anlagen in einem zweijährigen Entschlammungsintervall durchzuführen.“

Artikel II

Diese Änderung über die 1. Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gokels tritt am 01.04.2013 in Kraft.

Gokels, den 08.03.2013

gez. Hadenfeldt

Heiko Hadenfeldt
(Bürgermeister)